



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge Dentaltechnologie , Kunststofftechnik, Werkstofftechnik, Verfahrenstechnik sowie Kunststofftechnik im Praxisverbund

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 20.03.2012, veröffentlicht am 23.03.2012

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengängen Dentaltechnologie, Kunststofftechnik, Werkstofftechnik sowie Verfahrenstechnik ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Vor der Immatrikulation in den Studiengang Kunststofftechnik im Praxisverbund ist ein Ausbildungsvertrag gemäß § 7 nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 8 Wochen. ²Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 2 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Verfahren zur Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Prüfung von Werkstoffen, Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt.

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle (Anlage 1) und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in denen die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte nachvollziehbar beschrieben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und ca. eine DIN A4 Seite Maschinenschrift pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 2 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die zweiwöchige Ausbildung bis zum Ablauf des zweiten Studiensemesters erfolgt. ²Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des zweiten Studiensemesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des dritten Semesters.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausbildungsvertrag im Studiengang Kunststofftechnik im Praxisverbund

- (1) ¹Vor der Immatrikulation in den Studiengang Kunststofftechnik im Praxisverbund ist ein Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nachzuweisen. ²Die Immatrikulation erlischt innerhalb der ersten vier Fachsemester zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst wird und kein neues Ausbildungsverhältnis nachgewiesen wird.
- (2) An Stelle eines Ausbildungsverhältnisses ist auch der Nachweis eines qualifizierten Arbeitsverhältnisses in einem fachlich einschlägigen Beruf möglich, wenn die Ausbildung bereits vor Beginn des Studiums abgeschlossen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Umfang in Wochen
Summe	

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner _____

/ Betreuer _____

(Datum) (Unterschrift)